



Rechtssicherheit? Das Rahmenabkommen bringt das Gegenteil davon.

Das beginnt bei der Abgrenzung zwischen Vertragsbereich (EU-Recht) und Schweizer Recht, die man als Vorfrage zu jedem Prozess im Umfeld der Abkommen bis vor Bundesgericht klären kann. Welche Teile aus dem Meer von Agrargesetzgebung, Umweltschutz, Gesundheitswesen, Chemie, soll z.B. neu aufgrund des Agrarabkommens nach EU-Regeln gehen? Ein noch weiteres Konfliktpotential bietet sich, wenn man einmal das Freihandelsabkommen „modernisiert“ hat. Für die Beihilferegeln (Subventionen, Steuersätze, Ansiedelungsanreize) herrscht diese Unsicherheit im weitläufigen Bereich „Handel“ schon ab Inkrafttreten des Rahmenabkommens. Die Abgrenzung bringt zufolge der Vielschichtigkeit notwendigerweise Unschärfen und Lücken. Eine Bonanza für die Juristen. Rechts UN sicherheit in Rein-kultur.

Ist einmal entschieden, dass EU-Recht anwendbar ist, kommt die nächste Frage. Was innerhalb der EU-Regeln gilt? Die Entsenderichtlinie? Die Unionsbürgerrichtlinie, und wenn ja, was daraus? Welche anderen Richtlinien, Verordnungen, Leitlinien, Mitteilungen der Kommission? Ausser für die Subventionen im Luftverkehr (Annex X als Müsterchen, was für andere Bereiche gelten könnte) gibt es keine Liste. Was gilt in der Schweiz? Sicher ist nur eines: Rechts UN sicherheit

Noch schlimmer wird's wenn die Schweiz einmal eine Ausnahme von EU-Recht für sich beansprucht. Dann geht's zuerst einmal in den Gemischten Ausschuss. Der tagt 1 – 3 Mal im Jahr. Einigt man sich nicht, folgt das Schiedsgericht. Das muss zuerst entscheiden, ob EU-Recht betroffen ist. Wenn ja, muss es einen Vorentscheid des EuGH verlangen. Das ganze kann nach heutigen Erfahrungswerten gut und gern 10 Jahre (im Fall der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften 16 Jahre) dauern. Während der Dauer dieses Streitbeilegungsverfahrens gilt EU-Recht. Also Produktionsprozesse, Verwaltungsvorschriften und Formulare ändern, Allgemeine Geschäftsbedingungen umstellen. Gewinnt die Schweiz vor dem EuGH, das ganze nach ein paar Jahren wieder zurück.

Fertig? Nein. Dann kommen die „Ausgleichsmassnahmen“. Wen treffen sie? Was beinhalten sie? Sind sie angemessen? Auch damit einmal mehr vor Schiedsgericht.

Man wird sich mit Wehmut an die Zustände vor dem Rahmenabkommen erinnern. Damals galt: Will die EU eine neue EU-Regel für die Schweiz, so wird verhandelt. Einigt man sich, gut. Einigt man sich nicht, gilt weiterhin Schweizer Recht. Einfach, klar, Helvetia.

Mit dem Rahmenabkommen: Mehr Rechts UN sicherheit, mehr Streit

Mehr Info mit Klick auf Stichworte von A – Z; Wählen Sie dort das Sie interessierende Thema:

Unschärfen und Lücken; Streitbeilegungsverfahren; Verfahrensdauern; Ausgleichsmassnahmen; Konfliktstoff mit der EU; Versteckte neue Vertragsbereiche
